

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme, Reinigung und Wiedereinleitung von Grundwasser im Rahmen der hydraulischen Sicherung und Sanierung des Grundwasserschadensfalles mit Quecksilber im Bereich der Parksiedlung in Bad Krozingen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 3771, 3772 und 3792, Gemarkung und Stadt Bad Krozingen.

Die hydraulische Sicherung und Sanierung erfolgt durch die Entnahme des belasteten Grundwassers über zwei Förderbrunnen, ein bestehender Brunnen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3771 und ein neu zu errichtender Brunnen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3772. Die mittlere Förderrate der gesamten Grundwasserentnahme beträgt 6,0 l/s bzw. 21,6 m³/h bzw. 520 m³/d (minimale Förderrate: 4,5 l/s bzw. 16,2 m³/h bzw. 389 m³/d – maximale Förderrate: 7,3 l/s bzw. 26,3 m³/h bzw. 631 m³/d). Dies entspricht einer Jahresmenge von ca. 190.000 m³ an entnommenem Grundwasser. Nach Abreinigung des belasteten Grundwassers wird dieses primär über zwei Versickerungsbrunnen, ein bestehender auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3771 und ein bestehender auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4489 wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Im Falle einer nicht ausreichenden Versickerungsleistung über diese beiden Brunnen ist optional ein dritter und bereits bestehender Brunnen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3772 zusätzlich zur Infiltration vorgesehen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 03.05.2018 während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen, FB Bauverwaltung Raum H204, zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -